

Corona-Newsletter

für Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste
25. Ausgabe, 17. Januar 2022

Corona-Impfzertifikat

Die Gültigkeitsdauer des Corona-Impfzertifikats verkürzt sich ab dem 1. Februar dieses Jahres für all jene Menschen, die noch keine dritte Impfung (Booster) gegen SARS-CoV-2 bekommen haben.

Dieser Personenkreis soll dann nur noch 270 Tage lang als vollständig geimpft gelten, bislang wurden die Zertifikate für ein Jahr ausgestellt. Die Definition des vollständigen Impfschutzes wird fortlaufend hier veröffentlicht:

→ www.pei.de/impfstoffe/covid-19

Auch die Gültigkeit des Genesenennachweises soll künftig nach Tagen und nicht mehr nach Monaten bemessen werden. Das Robert Koch-Institut hat nunmehr eine Dauer von 90 Tagen bekannt gemacht. Auch hier erfolgt eine fortlaufende Veröffentlichung unter:

→ www.rki.de/covid-19-genesennachweis

Damit werden durch das Bundesgesundheitsministerium (BMG) Vorgaben der EU umgesetzt, die von der EU Kommission kurz vor Weihnachten beschlossen wurden.

Aus wissenschaftlicher Perspektive wurde noch keine Auskunft darüber erteilt, wie lange die Impfnachweise der geboosterten Personen gültig sind. Hier werden ständig Anpassungen erfolgen müssen (Ärzteblatt 10. Januar 2022).

Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Bezüglich des Zeitpunktes und der genauen Ausgestaltung und Auslegung der Impfpflicht gibt es immer noch Diskussionen und Änderungen.

Wir bitten Sie hier die Informationen des BMG zu verfolgen. Aber auch hier werden wir Sie weiter informieren.

→ www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/

Impfaufruf PflegeNetz

Das Pflegenetz bittet Sie mit einem persönlichen Aufruf darum, als Pflegekräfte und Angehörige unabhängig von Ihrer subjektiven Einstellung, das Impfen der Ihnen anvertrauten Bewohner*innen zu unterstützen. Wir bitten Sie, diesen Aufruf den Angehörigen bei Besuchen auszuhändigen (siehe Anlage).

Momentan werden zusätzlich Postkarten gedruckt, welche Ihnen später zur Verfügung gestellt werden.

Impfangebot

Zurzeit ist nur eine Dresdner Altenpflegeheim von einem Ausbruch betroffen. Das spricht sowohl für die Impfungen, als auch Ihre Erfahrungen im Umgang mit der Pandemie und die Beachtung der hygienischen Vorgaben und Schutzmaßnahmen.

Dafür danken wir Ihnen ausdrücklich!

Da sich sowohl Ihr zu betreuender Personenkreis und auch die Zusammensetzung Ihres Personals stetig ändern, wird auch unabhängig von der Impfpflicht die Umsetzung von Impfmöglichkeiten eine Rolle in Ihrer täglichen Arbeit spielen.

Die Organisation obliegt Ihnen und kann auf die örtlichen Anforderungen ausgerichtet werden. In der Regel wird das über Ihre Betriebsärzte und kooperierenden Hausärzte geschehen.

Aus der Perspektive der Kenntnis der einzelnen Bewohner*innen sowie Patient*innen ist sicher die Organisation der Impfung über die Haus-/ bzw. Heimärzte besser.

Mobile Teams

Alternativ bietet Ihnen das Amt für Gesundheit und Prävention Dresden zur Unterstützung bei besonders hohem Bedarf oder Zeitdruck auch wieder mobile Impfteams an. Die mobilen Teams fahren die Einrichtungen an, wenn es sich um mindestens 30 Personen handelt, die eine Impfung wünschen.

Unterstützt werden die Impfkationen durch die Johanniter Unfallhilfe. Die Vorabsprachen können Sie jedoch direkt mit uns führen. Nehmen Sie bitte bei Interesse/Bedarf Kontakt unter folgender E-Mail-Adresse auf:

gesundheitsamt-coronaimpfung@dresden.de

Teilen Sie mögliche Wunschtermine sowie die Anzahl der zu impfenden Personen mit. Bitte teilen Sie auch die Anzahl derer mit, die unter 30 Jahre alt sind mit Blick auf die Impfeempfehlungen für die verschiedenen Impfstoffe.

Für die Einsätze wird ein Vorlauf von 14 Tagen benötigt. Die Johanniter werden sich dann für die Absprache (zeitliche Terminierung, Kalkulation Impfstoff – Art des Impfstoffes nach Verfügbarkeit, Organisatorisches vor Ort) mit der Einrichtung in Verbindung setzen.

Geimpft werden können Bewohner*innen, Personal und Angehörige (Erst-, Zweit-, und Booster).

Mit den Anlagen erhalten Sie auch den Aufklärungsbogen und die Einwilligung. Beides ist bitte den zu impfenden Personen vorab zu geben und auszufüllen.

Anforderungen

Folgende Anforderungen müssten vor Ort gegeben sein, damit Impfungen stattfinden können.

- Bestenfalls 2-3 zusammenhängende Zimmer
- 1 Raum für Impfstoffaufbereitung (wobei Impfstoffaufbereitung auch im Arztzimmer erfolgen kann; ein Stromanschluss für eine Kühlbox mit Impfstoff ist notwendig)
- 1 Raum für das Impfen mit einem Tisch mit 2 abwischbaren Stühlen (für Arzt/Ärztin und Patient*innen)
- 1 Raum (bzw. Vorraum) für Anmeldung zur Impfung und Dokumentation (hier ist ein Stromanschluss für Technik sowie Tisch/Stuhl notwendig).
- 1 Wartebereich (getrennt nach ankommenden und geimpften Personen)

Da die Realität zeigt, dass sich immer wieder neue Virusvarianten entwickeln, ist nicht absehbar, wie sich diesbezüglich die Impfeempfehlungen weiter gestalten. Deshalb auch unser Angebot zur Unterstützung für Sie.

Laut Aussage der Kassenärztlichen Vereinigung sind in sächsischen Pflegeheimen durchschnittlich ca. 70 % aller grundimmunisierten Bewohner*innen in den letzten drei Monaten mit einer Auffrischungsimpfung versorgt worden.

Zwischen den Heimen bestehen allerdings große Unterschiede. Wir werden nach Kenntniserlangung der einrichtungsspezifischen Impfquote im Einzelfall auch auf Sie zukommen.

Meldepflicht zu den Impfquoten

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) übernimmt die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Meldungen zum Impfstatus der Beschäftigten und Bewohner/Betreuten nach § 28b Abs. 3 Satz 7 IfSG.

Bitte verwenden Sie für die Meldung ausschließlich das Onlineformular:

→ https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=sms_sms_055&formtecid=11&areashortname=SMS.

Bitte übermitteln Sie den Stand zum ersten Tag des Monats. Fällt der erste Tag des Monats auf einen Feiertag oder das Wochenende, ist für Tagespflegeeinrichtungen der Stand des ersten Öffnungstages im Monat zu übermitteln (es wird dennoch der erste Tag des Monats als Meldestand angegeben)

Bitte nehmen Sie die Meldung für die kommenden Monate auch dann vor, wenn sich an den Angaben nichts geändert hat.

Sollte eine Einrichtung vorübergehend geschlossen sein (Tagespflege, Kurzzeitpflege), übermitteln Sie bitte trotzdem die Angaben zu den Beschäftigten und tragen bei den Bewohnern (Betreuten) jeweils Nullen ein.

Omikron

Die bisherigen Schutzmaßnahmen: Abstand, Maske, Lüften, Händewaschen behalten ihre Wirksamkeit.

Da sich diese Variante im oberen Atemtrakt, also im Nasen-Rachen-Raum, ansiedelt, verbreitet sie sich viel leichter, als bei einer Vermehrung in der Lunge. Möglicherweise ist dies auch eine Erklärung dafür, dass es weniger schwere Lungenschädigungen gibt. Der Nachteil ist: Es reichen wenige Partikel in der Luft und/oder sehr kurze Kontaktzeiten für eine Übertragung. Die schnelle Ausbreitung ist auch Folge der verkürzten Inkubationszeit.

Aussagekraft der Antigen-Tests

Grundsätzlich erkennen ca. 80 % der in Deutschland verfügbaren Tests auch Omikron. Das liegt z.B. daran, dass diese Tests „weitgehend stabile“, weniger von Mutationen betroffene Teile des Virus nutzen.

Das BMG hatte das Paul- Ehrlich-Institut (PEI) beauftragt das zu prüfen und eine sogenannte Positivliste zu erstellen, in der alle aussagekräftigen Tests gelistet sind.

Wir bitten Sie, grundsätzlich nur die Antigen-Tests zu kaufen bzw. einzusetzen, die beim PEI gelistet sind (Ärzteblatt 10. Januar 2022).

An dieser Liste orientieren sich bereits Apotheken und Schnelltestzentren, aber auch weitere Anbieter für Selbsttests wie Supermärkte oder Discounter.

Bezogen auf die Durchführung der Antigen-Tests gibt es erste Erfahrungen, dass ein Nasen- und Rachenabstrich aussagekräftiger/genauer sind.

Pflegekommission

Die fünfte Pflegekommission der neuen Regierung nahm im Dezember ihre Arbeit auf. Im Unterschied zu ihren 4 Vorgängern arbeitet sie als ständiges Gremium und ist für eine Amtszeit von 5 Jahren berufen.

Aufgabe der Pflegekommission ist es, Empfehlungen zur Festlegung zwingender Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche, wie beispielsweise Mindestentgelte, abzugeben. Diese Empfehlungen kann das Bundesarbeitsministerium dann für alle Pflegebetriebe im Rahmen einer Rechtsverordnung verbindlich vorgeben (Ärzteblatt 14. Dezember 2021).

Wir drücken ausdrücklich die Daumen, dass sich die Rahmenbedingungen Ihrer Arbeit schrittweise verbessern werden.

Statement des Pflegerates Sachsen

Der Pflegerat Sachsen, die Vertretung der beruflich Pflegenden im Freistaat Sachsen, hat sich mit der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht befasst (siehe Anlage).

Pflege-TÜVs

Wir möchten Sie auch darüber informieren, dass Angehörige unter www.pflege-navigator.de bei der Suche nach einem geeigneten Pflegeheim unterstützt werden.

Pflegebeauftragte der Bundesregierung

Das Kabinett hat am 12. Januar 2022 die SPD-Bundestagsabgeordnete Claudia Moll zur neuen Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung ernannt. Damit übernimmt erneut eine Expertin mit professionellem Hintergrund in der Pflege dieses Amt. Sie ist Altenpflegerin mit Weiterbildung zur Fachkraft für Gerontopsychiatrie.

Dr. Frank Bauer
Amtsleiter